

6. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar. Es liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet in Kapitel A.III.3.3 der Vorhabenträgerin, in Ausnahme zum Verbot aus § 11 Abs. 1 LNatSchG die in den Planunterlagen beschriebenen Anlagen - insbesondere das Versickerbecken - im Gewässerschutzstreifen der Schwarzen Au zu errichten (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG). Die Schwarze Au ist zwar kein Gewässer erster Ordnung. Aber nach der Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung gelten die Bestimmungen des Landeswassergesetzes auch für die in den Anlagen zur Verordnung aufgeführten Gewässern II. Ordnung. Anlage 1 nennt unter Ziffer 9 die Schwarze Au von der B 404 bei Schwarzenbek bis zur Mündung in die Bille. Daraus folgt, dass auch § 11 LNatSchG für die Schwarze Au entsprechenden Schutz vermittelt. Da baulich zur Lage der Verkehrsanlagen und des Versickerbeckens keine - wirtschaftlich vertretbaren - Alternativen bestehen, wird die Ausnahmegenehmigung erteilt (vgl. auch Kapitel C.III.7.3).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält in Kapitel A.III.1 wasserrechtliche Entscheidungen.

6.1 Gehobene Erlaubnisse nach § 10 LWG

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird für folgende Benutzungstatbestände erteilt:

Es wird erlaubt, die Straßen-, Wege- und Brückenentwässerungsanlagen entsprechend den Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Diese im öffentlichen Interesse liegende Erlaubnis betrifft die in den Planunterlagen, insbesondere im Bauwerksverzeichnis beschriebenen Entwässerungsanlagen für die L 208 neu, sämtliche Anschlüsse und Umbauten, das Kreuzungsbauwerk über die Bahnstrecke und den Fuß- und Radweg einschließlich der Unterführung. Das Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser erfüllt den Benutzungstatbestand i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, ein möglicherweise eintretendes Einleiten in das Oberflächengewässer Schwarze Au über den Notüberlauf erfüllt den Benutzungstatbestand i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die für diese Benutzungen erforderliche Erlaubnisse werden erteilt. Rechtsgrundlagen

sind die §§ 2, 4 und 7 WHG i.V.m. § 10 LWG. Es wird erlaubt, die Entwässerungsanlagen entsprechend den Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Unterführung ist im Hinblick auf das hoch anstehende Grundwasser sowohl vom Bau (siehe Kapitel C.III.6.2) als auch von der Anlage her problematisch. Der Grundwasserstand schwankt. Wenn er über die Sohle der Unterführung hinaus ansteigt, wird er von der als Grundwasserwanne errichteten Unterführung geringfügig angestaut. Auch die Fundamente greifen in das Grundwasser ein. Da die Unterführung - anders als eine Straßenunterführung - jedoch nicht so tief, breit und massiv in den Boden und das Grundwasser reicht und auch die Rampen nach Westen zunehmend ansteigen, erscheinen die Eingriffe in das Grundwasser nicht so gravierend, als dass die Planung für die Fuß- und Radwegunterführung abzulehnen wäre. Die für diese Unterführung sprechenden Belange überwiegen. Entsprechendes gilt für die Fundamente der Straßenüberführung. Daher wird die Planung zugelassen und die gehobene (im öffentlichen Interesse stehende) wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

Es wird erlaubt, durch die Fuß- und Radwegunterführung das Grundwasser infolge der fertiggestellten Grundwasserwanne aufzustauen.

6.2 Erlaubnis nach § 10 LWG

Der Bau der Fuß- und Radwegunterführung greift noch weiter als die fertige Unterführung in das Grundwasser ein, weil eine Grube auszuheben und ein Fundament einzubringen ist. Hierfür wird - je nach Grundwasserstand - eine Bauwasserhaltung oder gar eine Förderung des Grundwassers notwendig. Diese Maßnahme ist jedoch nur von vorübergehender Dauer und wird sich auf das Schutzgut Grundwasser nicht so gravierend auswirken, dass die Errichtung der Fuß- und Radwegunterführung zu versagen wäre. Die für diese Unterführung sprechenden Belange überwiegen auch bezüglich der baubedingten Eingriffe. Entsprechendes gilt für die Fundamente der Straßenüberführung. Daher wird die Planung zugelassen und die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

Es wird erlaubt, zur Errichtung der Fuß- und Radwegunterführung das Grundwasser vorübergehend zu halten oder die Grundwasseroberfläche auf das notwendige Maß abzusenken und das geförderte Grundwasser abzuleiten.

6.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

6.3.1 Der Kreis Herzogtum Lauenburg übermittelt in seiner Stellungnahme vom 16.09.2002 die Äußerungen zweier Fachdienste.

6.3.1.1 Der Fachdienst 442 Gewässerbewirtschaftung erklärt, das geplante Versickerbecken liege im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Au. Die letzten Hochwasser hätten gezeigt, dass der gesamte Talraum der Schwarzen Au für Überschwemmungszwecke zur Verfügung stehen müsse. Daher sei das Rückhaltebecken an anderer Stelle neu zu positionieren.

Die Vorhabenträgerin antwortet unter dem 15.01.2003, die vorhandene Straße „Am Sägewerk“, auf der die L 208 neu zu Beginn verlaufe, weise ein Gefälle nach Nordwesten auf. Die heutige Längsneigung betrage im Bereich des Versickerbeckens und weiter im Streckenverlauf bis ca. Bau-km 1+160 ca. 3,1%. Die L 208 neu weise in etwa das gleiche Gefälle auf. Auch das Gelände nördlich der Trasse bis hin zum Gewässer weise ein starkes Gefälle nach Norden, also zum Gewässer hin, auf. Eine hinsichtlich der Höhenlage geeignete Fläche außerhalb des Schutzstreifens zur zentralen Versickerung des nördlich der Bahn anfallenden Oberflächenwassers stehe nicht zur Verfügung. Eine Verlegung des geplanten Absetz- und Versickerbeckens außerhalb des 50 m breiten Schutzstreifens ziehe durch das stark ansteigende Gelände erhebliche bauliche Maßnahmen zur Ableitung, in diesem Fall Hebung, des Oberflächenwasser von Bau-km 1+027 bis ca. Bau-km 1+130 nach sich und sei deshalb verworfen worden. Eine Ausnahmegenehmigung werde beantragt.

Am Erörterungstermin hat der Fachdienst Gewässerbewirtschaftung nicht teilgenommen. Selbstverständlich ist mehr Überschwemmungsraum immer günstiger als weniger Raum. Die Verringerung des Überschwemmungsraums ist jedoch noch vertretbar. Denn die Vorhabenträgerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass es keine vorzugswürdigen Alternativstandorte gibt. Sie hat im Rahmen der Planänderung noch einmal Sohle und Wasserstau angehoben auf nunmehr 20,50 m bzw. 21,20 m über NN. Und die Krone der Einfassung des Beckens liegt noch einmal höher. Zu dieser Planänderung hat der Fachdienst Gewässerbewirtschaftung keine Einwendungen mehr erhoben. Daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit einem Hochwasser, bei dem die Krone überflutet wird, nicht zu rechnen ist. Mögli-

cherweise wäre auch eine Hochwasserfreilegung der Ortschaft Friedrichsruh geboten. Diese wäre jedoch nicht Sache dieses Planfeststellungsverfahrens.

6.3.1.2 Der Fachdienst 444 Abwasser erklärt, gegen die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen in unter- und oberirdische Gewässer im Rahmen der Planfeststellung bestünden bei Berücksichtigung mehrerer Auflagen keine Bedenken.

Die Abwasseranlage sei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Sohle und Böschungen des Regenklärbeckens seien mit mindestens 30 cm Boden mit einem Durchlässigkeitsbeiwert (K_f -Wert) $< 10^{-7}$ m/s oder einer gleichwertigen Technik zu dichten. Das Sickerbecken dürfe nur so tief werden, dass eine Mindestfilterstrecke von einem Meter gegenüber dem mittleren maximalen Grundwasserstand verbleibe. Zur Herstellung eines bewuchsfähigen Oberbodens sei eine mindestens 10 cm starke Humusschicht auf die Sohle und Böschungen des Sickerbeckens aufzubringen. Eine dadurch bewirkte Verschlechterung der Durchlässigkeit sei bei der Auslegung des Beckens zu beachten. Ohne diesen Nachweis sei das Becken wie das Regenklärbecken zu dichten und als Regenrückhaltebecken zu nutzen.

Das Regensickerbecken sei nach dem seit Januar 2002 gültigen Arbeitsblatt A 138 der ATV zu bemessen (nicht: Arbeitsblatt von 1990). Die entsprechende Bemessung für das Regensickerbecken und die Sickermulden sei nachzureichen.

Zur Vermeidung einer Verunreinigung der Schwarzen Au im Falle eines Unfalls mit Ölaustritt sei der Notüberlauf des Sickerbeckens mit einer Tauchwand bzw. einem Tauchrohr auszustatten - oder eine Ölsperreinrichtung am Ablauf des Regenklärbeckens vorzusehen.

Zur Durchführung der Gewässeraufsicht würden die vollständigen Baufertigstellungspläne der gesamten Entwässerungseinrichtungen des gesamten Einzugsgebiets der jeweiligen Einleitungen sowie die vorgenannten nachweise benötigt. Um Beteiligung bei der Abnahme werde gebeten.

Die Vorhabenträgerin antwortet unter dem 15.01.2003, die Abwasseranlagen würden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen würden eingehalten. Die diesbezüglichen Hinweise würden beachtet. Die Bemessung der Sickeranlagen gemäß Arbeitsblatt A 138 der ATV, Stand 1/2002, werde nachgereicht. Die Ausführungsunterlagen würden nach der Planfeststellung fertiggestellt. Die Ölsperreinrichtung werde dem Versickerbecken vorgeschaltet. Die gewünsch-

ten Pläne und Nachweise würden zur Verfügung gestellt. Die Bauabnahme erfolge wunschgemäß.

Zur Planänderung äußert der Fachdienst Abwasser mit Schreiben vom 29.08.2003, die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen habe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, Es gelten das Arbeitsblatt A 138, Ausgabe 1/2002, und das Merkblatt M 153, Ausgabe 2/2000, der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) als einzuhaltende technische Norm.

Bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen werde das Einvernehmen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über Sickermulden und ein Sickerbecken in das Grundwasser sowie die Einleitung eines Notüberlaufs aus dem RSB in die „Schwarze Au“ im beantragten Umfang erklärt.

Die Sohle und Böschungen des Regenklär- und -sickerbeckens (RKB / RSB) seien mit einer mindestens 15 cm, die der Versickerungsmulden mit einer mindestens 10 cm mächtigen Oberbodenschicht zu bedecken.

Vor Baubeginn sei ein Detailplan (M 1:100 bis 1:200 - mit Schnitten) vorzulegen und anhand dieses Plans die Ausführungsplanung abzustimmen.

Das RKB sei mit einer Leichtstoffrückhaltung (Ölsperre wie Tauchwand, Tauchrohr) zu versehen.

Für die bis zu 2,8 m mächtige Bodenauffüllung beim RKB sei der Nachweis zu erbringen, dass die Auffüllung keine eluierbaren Grundwasserschadstoffe enthalte, die durch die geplante punktuelle Versickerung aus dem RSB mobilisiert würden.

Das RKB sei gegen Eindringen u. Versickern von Wasser zu dichten (Lehmdichtung Durchlässigkeit $< 1 \times 10^{-7}$ m/s, 30 cm Mächtigkeit oder gleichwertig).

Die Wasserbehörde sei zu Bauabnahme der Entwässerungsanlagen einzuladen.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu unter dem 17.09.2003, die Abwasseranlagen würden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen würden eingehalten. Die Nachweise der Versickeranlagen seien gemäß den Bestimmungen des Arbeitsblattes A 138, Ausgabe 2002, geführt worden, die Aussagen des Merkblattes M 153, Ausgabe 2000, würden, soweit sie über die Bestimmungen der A 138 hinausgehen, beachtet. Die Hinweise würden, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Planfeststellungsunterlage sind, in der Ausführungsplanung beachtet.

Die Sohle und Böschung des Versickerbeckens werde mit einer 15 cm dicken, die Versickermulden mit einer mindestens 10 cm dicken Oberbodenschicht gemäß A 138, Kap. 3.1.3 und RAS-LP2, Tabelle 1, bedeckt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung würden von den Entwässerungseinrichtungen Detailzeichnungen erstellt. Die regelgerechte Ausführungsplanung werde dem FD Abwasser vor Baubeginn zur Kenntnis gegeben.

Im Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 07, sei das Versickerbecken und das Absetzbecken beschrieben. Dort sei auch die vorgesehene Tauchwand zur Leichtstoffrückhaltung angeführt.

Der Nachweis für die bis zu 2,8 mächtige Bodenauffüllung beim Regenklärbecken, dass die Auffüllung keine eloierbaren GW-Schadstoffe enthalte, werde vor der Bodenauffüllung erbracht.

Das Absetzbecken werde gemäß RAS-Ew gegen Eindringen und Versickern von Wasser gedichtet. Es sei eine 0,50 cm dicke Dichtung aus bindigem Boden (Lehm- / Tondichtung) mit einer 20 cm starken Schutzschicht, z.B. lehmiger Kiessand 0 / 16 mm, oder gleichwertig vorgesehen.

Die Entscheidung, wer an der Bauabnahme teilnehme, obliege dem Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde.

In den Erörterungsterminen war der Fachdienst Abwasser nicht vertreten. Der Fachdienst Eingriffe in Natur und Landschaft hat das Versickerbecken angesprochen (vgl. Kapitel C.III.7.3.3).

Die Planfeststellungsbehörde begrüßt die weitgehende Einigung aufgrund der Zusagen der Vorhabenträgerin. Darüber hinaus ordnet sie an, dass die Vorhabenträgerin die entwässerungstechnische Ausführungsplanung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Abwasser, abzustimmen und diesen zu einem Abnahmetermin für die Entwässerungsanlagen einzuladen habe (Kapitel A.IV.6).

- 6.3.2 Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach erklärt in seiner Stellungnahme vom 17.09.2003, er bitte um Prüfung, ob das Versickerbecken verlegt werden könne. Jedenfalls sei die geplante Einleitungsstelle (Notüberlauf) mit dem Verband bautechnisch abzustimmen. Grundsätzlich bestünden gegen die beschriebene Bauart keine Bedenken. Allerdings sei die Einmündung der Rohrleitung höhenmäßig so anzulegen, dass sie oberhalb der Mittelwasserlinie erfolge. Der satzungsgemäße Unterhal-

tungstreifen von 5,0 m sei von jeglichen oberirdischen Bauanlagen (Schieber oder Schächte) freizuhalten.

Die Vorhabenträgerin antwortet mit Schreiben vom 15.01.2003, die geplante Einleitstelle werde höhenmäßig oberhalb der Mittelwasserlinie liegen. Die Ausführungszeichnung werde in bautechnischer Hinsicht mit dem Gewässerunterhaltungsverband abgestimmt. Der Unterhaltungstreifen von 5,0 m werde von jeglichen oberirdischen Bauanlagen freigehalten.

Der Verband ist im Erörterungstermin nicht erschienen, hat jedoch zuvor mit Schreiben vom 12.03.2003 erklärt, er bedaure, aber akzeptiere die Lage des Versickerbeckens. Die weiteren Punkte hätten sich durch die Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt.

Die Vorhabenträgerin begrüßt die Einigung. Wegen der Entscheidung zur Lage des Versickerbeckens wird auf Kapitel C.III.6.3.1.1 verwiesen.

- 6.3.3 Der Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden wurde zunächst nicht am Anhörungsverfahren beteiligt, da „seine“ Abwasserleitung im Bauwerksverzeichnis ursprünglich irrtümlich als Leitung der Gemeinde Aumühle ausgewiesen wurde (Ifd. Nr. 15 „Schmutzwasserleitung“). Nachdem dieser Fehler erkannt worden war, hat die Anhörungsbehörde den Verband wie in Kapitel B.II.2.2.6 beschrieben am Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Er gab unter dem 03.11.2003 eine erste und auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin unter dem 12.11.2003 eine weitere Stellungnahme zum Vorhaben ab. In den Stellungnahmen formuliert er Bedingungen, bei deren Einhaltung er der Planung zustimmen könne. Deren Erfüllung hat die Vorhabenträgerin zwar weitgehend, aber nicht vollständig zugesagt. Im Erörterungstermin vom 22.01.2004 wurden Planung und noch offene Punkte besprochen. Im Anschluss daran hat die Vorhabenträgerin die Planung geändert und die Schmutzwasserleitung teilweise verlegt. Der Verband und das von einer Dienstbarkeit (Wegerecht zu einem Kanalschacht) betroffene Bundeseisenbahnvermögen haben der Planänderung schriftlich zugestimmt (Zustimmungserklärungen des Bundeseisenbahnvermögens vom 28.01.2003 und des Abwasserverbandes vom 30.01.2004).

Die Planfeststellungsbehörde begrüßt diese Einigung. Sie sichert die Erreichbarkeit der Leitung und vermeidet eine Entscheidung über kostenträchtige Abwasserhebeanlagen,

die infolge einer Erhöhung der Rückstau eben notwendig würden und wohl Folgemaßnahmen i.S.d. 3 75 Abs. 1 VwVfG an anderen Anlagen wären. Die geänderte Planung wird festgestellt, eine Beteiligung Dritter an der Planänderung bedurfte es nicht mehr.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

7.1 Europäisches Netz „Natura 2000“, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des europaweit eingerichteten Naturschutzes (Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000") vereinbar.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat zur Erreichung eines europaweiten Naturschutzes am 02.04.1979 die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)) und am 21.05.1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (92/43/EWG)) erlassen. Diese Regelungen wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 vom Bundesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt (§§ 32-38 BNatSchG). Die Landesregierung hat das Landesnaturschutzgesetz ebenfalls an die Richtlinien angepasst (§§ 20a - 20f LNatSchG).

- 7.1.1 Der Untersuchungsraum liegt möglicherweise in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ i.S.d. FFH-Richtlinie). Auf Aufforderung der EG-Kommission hat das Land Schleswig-Holstein unter dem 03.06.2003 eine Liste mit verschiedenen weiteren Gebietsvorschlägen aufgestellt. Mit der vorläufigen Meldenummer P2428-301 wurde das Gebiet „Schwarze Au und angrenzende Waldflächen im Sachsenwald“ in die Liste aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat - zunächst vorsorglich, da das Gebiet noch nicht förmlich als FFH-Gebiet ausgewiesen ist - unter dem 30.08.2003 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeiten lassen und dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

Das Gebiet ist ca. 875 ha groß und umfasst den im Bereich des Sachsenwaldes gelegenen Teil der Schwarzen Au und verschiedene Waldbereiche unmittelbar am Gewässer oder auch etwas davon entfernt. Ein Teil des Gebietes ist Gegenstand einer Planung eines Naturschutzgebietes „Schwarze Au bei Friedrichsruh“. Außerdem liegt das Gebiet im Schwerpunktbereich Nr. 111 „Schwarze Au, Auwiesen und Wiesenbereiche bei Hasenbekshorst“ des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Teile unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 15a LNatSchG.

Im Gebiet finden sich die Lebensräume (i.S.d. Anhang I der FFH-RL) „Schlammige Flussufer“, „Hainsimsen-Buchenwald“, „Waldmeister-Buchenwald“, „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand“ und „Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ und die Art (i.S.d. Anhangs II der FFH-RL) Kammmolch (*Triturus cristatus*, dieser jedoch nur im östlichen Teil und nicht bei Friedrichsruh).

Das Vorhaben berührt das Gebiet kleinflächig im Raum Friedrichsruh und hat darüber hinaus indirekte Auswirkungen (z.B. Verkehrslärm). Die Varianten I und II würden eine neue Durchschneidung des Gebiets schaffen und wären daher wohl nicht verträglich. Die anderen Varianten berühren das Gebiet weniger als Variante VI mit ihrer geschwungenen Straßenführung, sind also insofern an dieser Stelle als besser verträglich einzustufen.

Die Untersuchung der geplanten Variante VI im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Prüfgebiets kommt zu dem Ergebnis, dass allenfalls geringe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten sind. Ermittelt wurden geringe Beeinträchtigungen der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder durch zusätzlichen Eintrag verkehrsbedingter Luftschadstoffe und geringe Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraums Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern mit seinen charakteristischen Arten Eisvogel und Kleinspecht durch geringfügige Flächenverluste im Zusammenhang mit der Anlage eines Notüberlaufs der Rückhalteanlage, optische Störungen durch zusätzliche baubedingte Anwesenheit von Menschen, akustische Störungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie durch zusätzlichen Eintrag verkehrsbedingter Luftschadstoffe. Kumulative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Beurteilung an und kommt daher zu dem Ergebnis, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu bejahen ist.

7.1.2 Der Untersuchungsraum liegt möglicherweise auch in einem Europäischen Vogelschutzgebiet. Aus einem Schriftverkehr geht hervor, dass die EG-Kommission das IBA (important bird area) Nr. 032 „Sachsenwald“ wohl als nachzumeldendes Vogelschutzgebiet einstuft. Wertgebende Arten seien der Schwarzstorch, der Mittelspecht und der Zwergschnäpper. Nach einer Erhebung der Landesbehörden kommen in dem Gebiet folgende Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie vor: Schwarzstorch, Wespenbusard, Rotmilan, Kranich, Rauhfußkauz, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper und Neuntöter. In der „Schattenliste“ eines Naturschutzverbandes sind zusätzlich der Seeadler und der Uhu genannt. Es kommt in Betracht, dass der Untersuchungsraum im Bereich dieses Vogelschutzgebietes liegen werden wird. Die Vorhabenträgerin hat daher - zunächst vorsorglich, da das Gebiet noch nicht förmlich als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist - unter dem 31.08.2003 eine „Abschätzung der FFH-Verträglichkeit im Bereich des IBA Sachsenwald“ erarbeiten lassen und dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

Die Varianten I und II würden eine neue Kreuzung der Schwarzen Au schaffen und wären daher wohl weniger günstig. Die anderen Varianten berühren das Gebiet auf anderer Trassenführung als Variante VI, können also insofern an dieser Stelle nicht als besser oder schlechter eingestuft werden.

Die Untersuchung der geplanten Variante VI im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der oben genannten Brutvogelarten zu erwarten sind. Eine Ausnahme besteht: Es ist für ein Brutpaar des Eisvogels eine zeitlich begrenzte geringe Beeinträchtigung des Nahrungsgebiets durch vermehrte Anwesenheit von Menschen im Uferbereich während der Bauphase nicht auszuschließen).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Beurteilung an und kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Vogelschutzverträglichkeit des Vorhabens zu bejahen ist.

7.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des § 7 LNatSchG verbunden.

Gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG, § 8 Abs. 1 und 2 LNatSchG hat die Vorhabenträgerin Beeinträchtigungen der Natur so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG, § 7a Abs. 3 LNatSchG ist der Eingriff zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG, § 9 Abs. 2 LNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erarbeitet und den Planunterlagen als Anlage 9.3 beigelegt.

Nach § 8 Abs. 5 LNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges (also die erforderliche Pflege und Entwicklung) ein.

Die Begutachtung des LBP führt zu dem Ergebnis, dass die Pflichten nach § 19 Abs. 2 BNatSchG, § 8 Abs. 1 und 2 LNatSchG vollumfänglich von der Planung eingehalten werden. Im Hinblick auf Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind, führt die naturschutzfachliche Abwägung zu dem Ergebnis, dass keine Eingriffe zu untersagen sind. Der Planfeststellungsbeschluss gestattet der Vorhabenträgerin daher in Kapitel A III.3, die in den Planunterlagen - insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan - dargelegten Eingriffe in die Natur vorzunehmen.

Der Vorhabenträgerin wird außerdem in Kapitel A III.3 gestattet, in Ausnahme zum Verbot aus § 15a Abs. 2 LNatSchG die in den Planunterlagen - insbesondere im Bestands- / Konfliktplan - dargelegten Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope vorzunehmen (§ 15a Abs. 5 LNatSchG). Denn die Ausnahme ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich, und die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes werden nach o.g. LBP ausgeglichen.

Der Vorhabenträgerin wird ferner in Kapitel A III.3 gestattet, in Ausnahme zum Verbot aus § 15b Abs. 1 LNatSchG die in den Planunterlagen - insbesondere im Bestands- / Konfliktplan - dargelegten Eingriffe in die gesetzlich geschützten Knicks vorzunehmen (§ 15b Abs. 3 LNatSchG). Betroffen ist ein Knick zwischen Bahnstrecke und Bismarckmuseum.

Die teilweise Beseitigung dieses Knicks ist zur Verwirklichung des Vorhabens, hier der Verlegung der Entwässerungsleitung der Fuß- und Radwegunterführung, notwendig.

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet der Vorhabenträgerin, in Ausnahme zum Verbot aus § 11 Abs. 1 LNatSchG die in den Planunterlagen beschriebenen Anlagen - insbesondere das Versickerbecken - im Gewässerschutzstreifen der Schwarzen Au zu errichten (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG). Die Schwarze Au ist zwar kein Gewässer erster Ordnung. Aber nach der Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung gelten die Bestimmungen des Landeswassergesetzes auch für die in den Anlagen zur Verordnung aufgeführten Gewässern II. Ordnung. Anlage 1 nennt unter Ziffer 9 die Schwarze Au von der B 404 bei Schwarzenbek bis zur Mündung in die Bille. Daraus folgt, dass auch § 11 LNatSchG für die Schwarze Au entsprechenden Schutz vermittelt. Da baulich zur Lage der Verkehrsanlagen und des Versickerbeckens keine - wirtschaftlich vertretbaren - Alternativen bestehen, wird die Ausnahmegenehmigung erteilt (vgl. auch Kapitel C.III.7.3).

Der verfügende Teil enthält in Kapitel A III.3.5 zudem eine Befreiung vom Verbot gemäß § 24 Abs. 4 LNatSchG, in der Zeit vom 15.03. bis 30.09.2004 die in der Vorschrift genannten Rodungsarbeiten etc. durchzuführen, soweit die Planung diese erfordern. Das ist sachgerecht, weil der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Planänderung und der damit verbundenen Verlängerung des Anhörungsverfahrens später als von der Vorhabenträgerin eingeplant erlassen werden konnte und damit wohl nicht mehr alle Rodungsarbeiten etc. vor Beginn der „Vegetationsperiode 2004“ abgeschlossen werden können - was die Vorhabenträgerin jedoch anzustreben hat. Ein Zuwarten um ein weiteres Jahr ist unzumutbar, da die anderen Teilmaßnahmen im Rahmen der ABS Hamburg - Büchen - Berlin voraussichtlich bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2004 fertiggestellt sein werden, so dass das längerfristig geplante neue Fahrplankonzept eingeführt werden könnte.

7.3 Vorbringen der Träger öffentlicher Belange

7.3.1 Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein erklärt in seiner Stellungnahme vom 01.10.2002 (damals noch als Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten), es kritisiere planerische Darstellungen der Karten der UVS als unübersichtlich bzw. unleserlich. Es würden besonders konflikträchtige Räume in Anspruch genommen. Variante VI sei in bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und aus forstlicher Sicht nicht vorzugswürdig. Die Bereitstellung der Ersatzflächen werde im

Grundsatz begrüßt, es gebe aber Einzelfallprobleme. Maßnahme E2 könne nicht akzeptiert werden. Maßnahme A4 befinde sich auf einer seit Mitte der 1990er Jahre in Sukzession befindlichen Fläche. Es sei nicht erkennbar, wie die Maßnahmen gesichert würden. Das Versickerbecken solle verlegt werden. Im LBP seien Eingriffe und der Ausgleich der nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope gesondert zu bilanzieren. In der Stellungnahme vom 01.09.2003 wird das Vorbringen ergänzt.

Die Vorhabenträgerin antwortet mit Schreiben vom 15.01. und 17.09.2003, die Karten hätten zwar nicht den „Lesekomfort“ heute erstellter Planunterlagen, seien jedoch aussagekräftig. Die Maßnahme E2 sei mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werde von dieser nicht beanstandet. Die Fläche, auf der die Maßnahme A4 geplant werde, unterliege nicht dem Schutz nach § 15a LNatSchG. Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope könnten dem LBP (Tabellen 7, 8 und 9) ohne weiteres entnommen werden.

Das Ministerium ist dem Vorbringen nicht entgegengetreten oder zum Erörterungstermin erschienen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Vorgehensweise und Planung der Vorhabenträgerin für akzeptabel. Daher werden ihr keine entsprechenden Nebenbestimmungen aufgegeben.

- 7.3.2 Das Staatliche Umweltamt Itzehoe erklärt in seiner Stellungnahme vom 04.09.2002, es halte im Rahmen der Extensivierung des Feuchtgrünlandes in der Bille-Niederung eine ganzjährige Beweidung für nicht zielführend. Die Beweidungszeit solle auf den Zeitraum 10.05. - 31.10. beschränkt werden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet (Schreiben vom 15.01.2003), aus ihrer Sicht komme es nicht auf den konkreten Zeitraum an. Die Umstände (z.B. „nasse Jahre“, Hochwasser) könnten von Jahr zu Jahr verschieden sein. Entscheidend sei daher, dass das im LBP angegebene Maß nicht überschritten werde.

Das Umweltamt ist dem Vorbringen nicht entgegengetreten oder zum Erörterungstermin erschienen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabenträgerin für die Maßnahme E1 gewählte und vom Umweltamt an sich auch nicht angegriffene Besatzstärke (Kapitel 7.4.1 des LBP) für akzeptabel. Der Beweidungszeitraum ist dabei aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht entscheidend, solange der äußere Rahmen der Extensivierung, wie von der Vorhabenträgerin zugesagt, eingehalten wird. Daher werden keine Nebenbestimmungen festgelegt.

- 7.3.3 Der Kreis Herzogtum Lauenburg, untere Naturschutzbehörde, Fachdienst 441 Eingriffe in Natur und Landschaft, weist in seiner Stellungnahme vom 16.09.2002 auf die Bedeutung des Planungsraumes hin, u.a. sei dort ein geplantes Naturschutzgebiet. Er hinterfragt die Variantenuntersuchung und meldet Bedenken gegen den Bau des Versickerbeckens an - es liege im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (§ 11 LNatSchG). Zerschneidungseffekte seien zusätzlich auszugleichen. Die Bilanzierung im Zusammenhang mit Maßnahme A2 sei zu ändern. Kleine Entsiegelungsflächen (A1) könnten als Ausgleichsmaßnahmen nicht anerkannt werden. Statt dessen sollten die Wege des ehemaligen Sägewerks aufgehoben werden. Es wird angeregt, bei der L 208 alt den Asphalt gegen Naturstein auszutauschen und diese südlich der Bahn teilweise zu entsiegeln. Die vorgesehene Waldpflanzung sei Ausgleich nach Waldgesetz, nicht aber für naturschutzfachliche Eingriffe (Sukzession der Bestockung erforderlich). Eine Ausgleichsfläche, auf der eine Ansaat von Landschaftsrasen erfolge, könne als solche nicht anerkannt werden. Der LBP (Maßnahmenblätter E1-3) lasse Zweifel offen, ob die Verursacherpflichten dauerhaft erfüllt würden, da er weder das noch die künftigen Besitzverhältnisse beschreibe.

In der Stellungnahme vom 28.08.2003 vertieft der Kreis sein Vorbringen. Das - vergrößerte - Versickerbecken solle nicht im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen errichtet werden. Die Baumaßnahme sei durch einen Landschaftsplaner zu begleiten, der dem Kreis regelmäßig berichte.

Die Vorhabenträgerin entgegnet in ihrem Schreiben vom 15.01.2003, es stünde angesichts der Höhenverhältnisse keine andere Fläche zur Anlage des Versickerbeckens zur Verfügung. Mit der Umsetzung der Maßnahmen G7 und E1-3 seien auch die Zerschneidungseffekte kompensiert. Jede Entsiegelung sei unabhängig von der Größe und späteren Vegetation ein Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Das Sägewerk stehe der Vorhabenträgerin für Entsiegelungen nicht zur Verfügung. Die L 208 alt werde weiterhin für den Straßenverkehr benötigt, die Erhaltung des Verkehrsflusses stehe einer Teilentsiegelung entgegen. Die Waldanpflanzung orientiere sich an einem Erlass mehrerer

Landesministerien und sei von diesen nicht beanstandet worden. Ziel der o.g. Ansaat sei die Vermeidung von Erosion, bei der Bilanzierung werde ein ministerieller Erlass beachtet. Kompensationsflächen würden nicht erworben, sondern Kompensationsmaßnahmen würden mit Dienstbarkeiten gesichert, die künftige Unterhaltung obliege dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrem Schreiben vom 17.09.2003 darauf hin, dass sie das Versickerbecken wegen einer Einwendung des Kreises, Fachdienst Abwasser, und der Planänderung für die Fuß- und Radwegunterführung verändert und die Wasserspiegelfläche vergrößert hat. Die vorgeschlagene Mulden-Rigolenversickerung komme wegen Unterschreitens der erforderlichen Mindestfilterstrecke von $a = 1,0$ m nicht in Betracht. Der Kreis werde zwei Wochen vor Baubeginn informiert. Eine ökologische Bauüberwachung sei vorgesehen, nicht jedoch eine gesonderte Überwachung durch einen Landschaftsplaner.

Im Erörterungstermin konnte Einvernehmen über nachstehend nicht näher behandelte Punkte erzielt werden.

Streitig blieb die Frage der Notwendigkeit des Versickerbeckens. Der Kreis schlug die Errichtung von Straßenseitengräben vor. Die Vorhabenträgerin entgegnete, die L 208 neu solle wie eine innerörtliche Straße, d.h. mit beiderseitigen Hochborden errichtet werden, so dass die Entwässerung durch Rohrleitungen erfolge und dabei ein Becken am Entwässerungstiefpunkt vorgesehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, der Vorhabenträgerin nicht aufzugeben, die Planung in diesem Punkt zu ändern. Ausweislich der Planunterlagen und Verwaltungsvorgänge hat die Vorhabenträgerin ihr Entwässerungskonzept schlüssig dargelegt. Die örtlichen Verhältnisse sind sehr beengt. Auch eine Verlagerung des Versickerbeckens an einen höheren Ort - verbunden mit einem Hochpumpen des Wassers - ist nicht sachgerecht, da die Anlage für Starkregenereignisse zu dimensionieren wäre und entsprechende Anlage- und Betriebskosten hätte. Daher wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2 LNatSchG erteilt (siehe Kapitel A.III.3.3 und C.III.7.2).

Die Einwendungen und Forderungen zu den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und der Bilanzierung werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, warum der Landschaftsrasen angesät werden solle, ehe auf der Fläche Suk-

zession stattfinde. Sie hat erklärt, warum die L 208 alt nicht umgestaltet würde und die Entsiegelung nicht anders erfolge. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Der Vorhabenträgerin wird auch nicht aufgegeben, zusätzlich zu oder anstelle ihrer ökologischen Bauüberwachung eine solche durch einen Landschaftsplaner durchzuführen. Die ökologische Bauüberwachung beim Eisenbahnbau hat sich bewährt. Anhaltspunkte dafür, dass das bei diesem Vorhaben anders sein sollte, sind weder vorgetragen noch erkennbar.

- 7.3.4 Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach thematisiert in seiner Stellungnahme vom 17.09.2002 ebenfalls den Erholungsschutzstreifen der Schwarzen Au. Hierzu wird auf die Kapitel A.III.3.3 und C.III.7.2 und 7.3.3 verwiesen.

Der Verband weist darauf hin, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen an der Bille bestimmte rechtliche Verpflichtungen, z.B. bei Beweidung, zu beachten sind. Die Vorhabenträgerin sagt das zu (Schreiben vom 15.01.2003).

- 7.3.5 Die Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) erklärt in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2002, sie halte eine Angabe der geschätzten Kosten für Variante 0 für erforderlich. Bei Variante III werde in der UVS das Schutzgut Arten- und Biotoppotential nicht vollständig behandelt. Die - in der Stellungnahme aufgeführten - Eingriffe seien bei Variante 0 / 0a geringer. Aus Sicht der AG-29 sei auch die unterschiedliche Behandlung der Varianten 0 / 0a und III / IIIa bezüglich des Schutzgutes Mensch / landschaftsbezogene Erholung unverständlich. Daher könne auch dem Ergebnis der UVS (Variante III sei aus Sicht der UVS zu bevorzugen) nicht gefolgt werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der AG-29, dass die Variante III im Hinblick auf einzelne Schutzgüter Konflikte hervorruft. Sie gibt der Vorhabenträgerin eine Kostenschätzung jedoch nicht auf, da Variante 0 bereits unabhängig von den Kosten bei der Variantenentscheidung nicht vorzugswürdig ist (vgl. Kapitel C.III.3). Im Übrigen ist die Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde erst am 25.10.2002 und damit nach dem Ende der Frist gemäß § 20 Abs. 1 AEG (24.10.2002) eingegangen.